

# Bedingungen für die Nutzung des Online-Banking-Postfachs

## 1. Auftrag zur Einrichtung des Postfachs/Leistungsumfang

- 1.1. Auf Wunsch des am Online-Banking der Bank teilnehmenden Kunden richtet die Bank ein Postfach ein (das **Postfach**). Dabei handelt es sich um ein elektronisches Postfach für die Kunden, in dem persönliche Mitteilungen (z. B. Kontoauszüge, Kontoschließungen, Kreditkartenabrechnungen etc.) (jeweils eine **Bankmitteilung**) verschlüsselt und dauerhaft online abrufbar sind.
- 1.2. Die Bank informiert den Kunden vor der ersten Nutzung gesondert darüber, welche Bankmitteilungen in das Postfach eingestellt werden. Der Kunde kann die Bankmitteilungen online einsehen, herunterladen, speichern, ausdrucken, archivieren und löschen. Das Löschen einer Bankmitteilung erfolgt ausschließlich durch den Kunden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Nutzung des Postfachs ist ausschließlich dem Kunden und den von ihm autorisierten Personen vorbehalten. Die Bankmitteilungen werden für die Dauer von 5 Jahren im Postfach gespeichert.
- 1.3. Die Bank behält sich das Recht vor, das Postfach und die damit verbundenen Funktionen ganz oder teilweise weiterzuentwickeln, zu ändern oder zu ergänzen.

## 2. Zugang der Bankinformationen beim Kunden

- 2.1. Sofern die Bank eine Bankmitteilung in das Postfach einstellt, welche sie dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen muss (eine **qualifizierte Bankmitteilung**), benachrichtigt die Bank den Kunden per E-Mail, sobald die neue qualifizierte Bankmitteilung in das Postfach eingestellt wurde.
- 2.2. Eine qualifizierte Bankmitteilung gilt spätestens einen Tag, nachdem die Bank die qualifizierte Bankmitteilung in das Postfach eingestellt und den Kunden per E-Mail über den Eingang der qualifizierten Bankmitteilung informiert hat, als dem Kunden zugegangen.
- 2.3. Kann die E-Mail-Benachrichtigung nicht zugestellt werden (z. B. wenn die E-Mail-Adresse nicht mehr gültig ist), nimmt die Bank ggf. Kontakt mit dem Kunden auf. In diesem Ausnahmefall (und sofern dies gesetzlich vorgesehen ist) kann die Bank die Bankmitteilungen in Papierform bereitstellen. Die Bank berechnet dem Kunden hierfür keine Gebühr, sondern lediglich den Ersatz der Auslagen (insbesondere Porto).
- 2.4. Jede übrige Bankmitteilung gilt spätestens dann als zugegangen, wenn der Kunde sie im Postfach abgerufen hat.

## 3. Verzicht auf postalische Übersendung

- 3.1. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung von qualifizierten Bankmitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger, indem sie diese in das Postfach einstellt.
- 3.2. Durch die Nutzung des Postfachs verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die postalische Übersendung der Bankmitteilungen, die gemäß diesen Bedingungen im Postfach abgelegt werden. Hierzu gehören auch Bankmitteilungen über vom Kunden gewählte laufende und künftige Bankdienstleistungen, insbesondere solche, die der Textform unterliegen. Die Regelung gemäß Ziffer 1.2 oben bleibt unberührt.

## 4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, das Postfach regelmäßig auf neue Nachrichten zu prüfen, diese zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren sowie etwaige Einwände unverzüglich zu erheben.

## 5. Datenintegrität und Datenschutz

Die Bank gewährleistet die Integrität der im Postfach hinterlegten Bankmitteilungen, solange diese im Postfach gespeichert oder aufbewahrt werden. Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den oben unter Ziffer 1 genannten Zwecken. Der Kunde bzw. dessen Bevollmächtigter stellt sicher, dass im Rahmen einer Bevollmächtigung persönliche Mitteilungen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu seiner Person durch den Bevollmächtigten berechnigterweise zur Kenntnis genommen werden können. Für weitere datenschutzrechtliche Informationen wird auf die geltenden Datenschutzhinweise der Bank verwiesen.

## 6. Speicherung der Bankmitteilungen

- 6.1. Die im Postfach eingestellten Bankmitteilungen werden von der Bank für die Dauer von 5 Jahren im Postfach gespeichert.
- 6.2. Die Bank gewährleistet die Unveränderlichkeit der im Rahmen einer bestehenden Girokontobeziehung in das Postfach eingelegten und dort gespeicherten Bankmitteilungen.
- 6.3. Die Bank ist dazu in der Lage, dem Kunden auf Anfrage jederzeit innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die Bankmitteilungen in Papierform zur Verfügung stellen, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die hierfür ggf. anfallenden Gebühren sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

## 7. Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung

- 7.1. Eine gesonderte Kündigung des Postfachs ohne Kündigung des Girokontos ist nicht möglich.
- 7.2. Nach der Kündigung des Girokontos stehen die zu diesem Zeitpunkt im Postfach eingestellten Bankmitteilungen – sofern sie vom Kunden noch nicht gelöscht wurden – noch für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt einen Tag nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Um nach Beendigung des Girokontos auf die Bankmitteilungen zuzugreifen, muss sich der Kunde telefonisch oder per E-Mail an den Kundendienst wenden: +49 (0) 69 58996454 bzw. [kundenservice@bbva.de](mailto:kundenservice@bbva.de).

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Das Postfach ist, vorbehaltlich der üblichen Wartungsfenster im Rahmen der Online-Banking-Funktionen, grundsätzlich ständig verfügbar. Für Störungen, insbesondere für vorübergehende, technisch bedingte Einschränkungen des Zugangs zum Postfach, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Bank stellt die Funktionalität des Postfachs nur in der jeweils aktuellen Form bereit. Sofern aus technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Funktionalität des Postfachs erforderlich sind, informiert die Bank den Kunden hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig vorab im Online-Banking oder auf anderem Wege (z. B. per Post).
- 8.2. Der Kunde ist für den Anschluss an das Internet und die damit verbundene Netzwerkverbindung für die Nutzung des Postfachs selbst verantwortlich. Bei länger anhaltenden Störungen kann die Bank für Bankmitteilungen andere Kommunikationswege (z. B. Postweg) nutzen. Die Bank berechnet dem Kunden hierfür keine Gebühr, sondern lediglich den Ersatz der Auslagen (insbesondere Porto).

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die unter [www.bbva.de](http://www.bbva.de) eingesehen und dem Kunden auf Anfrage per Post zugesandt werden können.